

<h1>Frank Hartmann</h1> <p>Rechtsanwalt</p> <p>Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p>E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de</p> <p>www.fulda-fachanwalt.de</p> 		<h1>Julia Heieis</h1> <p>Rechtsanwältin</p> <p>Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p>E-Mail: heieis@rae-hartmann.de</p> <p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
	<p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>	

Vermieter kann nicht Homeoffice in der Wohnung nicht verbieten

Die Nutzung der eigenen Wohnung als Homeoffice ist derzeit weit verbreitet.

Ein Vermieter kann diese Nutzung nicht verbieten, wie auch die Einrichtung eines Arbeitszimmers in der Mietwohnung erlaubt ist.

Denn es handelt sich nicht um eine genehmigungspflichtige gewerbliche Tätigkeit. Eine solche liegt lediglich dann vor, wenn der Mieter eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, diese als Geschäftsadresse angibt, dabei Kunden in der Wohnung empfängt und die anderen Mieter des Hauses gestört werden.